

**Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende
des Masterstudiengangs Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie
an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Master of Science“**

Vom 15. November 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2022 S. 24)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsordnung regelt auf Grundlage des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeuten (PsychThApprO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge das Masterstudium Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Universität zu Lübeck.

§ 2

Studienziel

(1) Der Masterstudiengang Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie verfolgt das Ziel nach § 7 PsychThG und dient als Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut. Er vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen mittels der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden erforderlich sind.

(2) Weiterhin besteht das Ziel des Studiums im Masterstudiengang Psychologie - Klinische Psychologie und Psychotherapie darin, die Studierenden durch Vermittlung von wissenschaftlichen Methoden und Modellen sowie Einübung von Fertigkeiten in den Bereichen der klinischen und neuropsychologischen Psychologie in den Stand zu setzen, ein spezifisches Verständnis für die Schnittstellen zwischen psychischen Störungen und medizinischen sowie neurologischen Erkrankungen zu entwickeln und dieses Wissen praktisch anzuwenden. Entsprechend den Anforderungen des PsychThG

und der PsychThApprO soll die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden dahingehend gefördert werden, dass sie über fortgeschrittene Fertigkeiten in den Bereichen Empathie und professioneller Kommunikation mit Menschen mit psychischen und neuropsychologischen Störungen verfügen.

(3) Zugleich befähigt der Masterstudiengang die Absolventinnen und Absolventen an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren oder von psychotherapeutischen Methoden mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden. Schwerpunktsetzungen erfolgen daher im Bereich fortgeschrittener Forschungsmethoden sowie der Diagnostik und Therapie psychischer und neuropsychologischer Störungen. Er ermöglicht es auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln.

(4) Der Masterstudiengang ist konsekutiv zum polyvalenten Bachelorstudiengang Psychologie der Universität zu Lübeck aufgebaut. Von den Studierenden wird als Voraussetzung erwartet, dass sie bereits Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen in allen Grundlagen-, Methoden- und Anwendungsfächern in Umfang und Tiefe besitzen sowie Praktika absolviert haben, wie diese in einem vorangehenden polyvalenten Bachelorstudiengang Psychologie vermittelt werden.

(5) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Universität zu Lübeck den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 3

Zugang und Zulassung zum Studium

(1) Der Masterstudiengang ist konsekutiv zum polyvalenten Bachelorstudiengang Psychologie der Universität zu Lübeck.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgende Nachweise erbringt:

1. Bachelorabschluss in einem polyvalenten Bachelorstudiengang Psychologie, wofür die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen muss,
 - a) dass sie oder er einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Psychologie mit mindestens 180 Kreditpunkten (KP) gemäß ECTS-Standard und gemäß PsychApprO an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule erworben hat, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder
 - b) dass sie oder er an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich entsprechenden Studiengang erworben hat.

Die Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt. Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

2. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Dieser Nachweis ist nur von Bewerberinnen und Bewerbern zu erbringen, die weder eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung besitzen, noch ihren Bachelorabschluss in deutscher Sprache an einer deutschen Hochschule erworben haben. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die erfolgreiche Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH 2) oder durch die Prüfung „TestDaF“ (TDN 4).

(3) Über das Vorliegen und die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Wenn zum Bewerbungszeitpunkt das qualifizierende Studium noch nicht abgeschlossen ist, die Bachelorarbeit aber bereits begonnen wurde, genügt der Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Kreditpunkten, um unter Vorbehalt zugelassen zu werden. In diesem Fall ist der erfolgreiche Studienabschluss innerhalb von drei Monaten nach Studienbeginn nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so erlischt die Zulassung.

(5) Wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, werden die Studienplätze gemäß der Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung der Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen vergeben.

(6) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach einer Prüfungsordnung im Masterstudiengang Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie erforderliche Prüfung an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder wenn sie oder er sich im Masterstudiengang Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie in einem Prüfungsverfahren befindet.

(7) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studieninhalte

Das Studium gliedert sich in folgende Teilbereiche:

1. Methodische Kompetenzen
 - a. Fortgeschrittene Methoden 1
 - b. Fortgeschrittene Methoden 2
 - c. Vertiefung im Bereich der Psychologischen Diagnostik und Begutachtung
 - d. Forschungsorientiertes Praktikum – Psychotherapieforschung
2. Grundlagenvertiefung
 - a. Wissenschaftliche Vertiefung (Wahlpflicht) über zwei Semester
3. Anwendungskompetenzen: Klinische und neuropsychologische Psychologie und Psychotherapie
 - a. Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie

- b. Angewandte Psychotherapie inklusive Dokumentation und Evaluation psychotherapeutischer Behandlungen
 - c. Selbstreflexion (kombiniert Methodische und Anwendungskompetenzen)
 - d. Klinische Neuropsychologie (Grundlagenvertiefung und Aufbau)
4. Berufsqualifizierende Tätigkeiten II und III. Diese vertiefen die Praxis der Psychotherapie, leiten an zu praktischen Tätigkeiten der klinischen und neuropsychologischen Therapie und bereiten vor auf die Approbationsprüfung lt. PsychThG/PsychThApprO.

§ 5

Struktur und Umfang des Studiums

(1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 120 KP gemäß dem ECTS-Standard mit einer Regelstudienzeit von zwei Jahren. Der Umfang der Lehrmodule beträgt:

- im Pflichtbereich Methodenkompetenzen 17 KP
- im Pflichtbereich Anwendungskompetenzen in klinischer und neuropsychologischer Psychologie und Psychotherapie 23 KP
- im Pflichtbereich Berufspraktische Tätigkeiten 42 KP
- im fachspezifischen Wahlpflichtbereich 8 KP.

Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 KP, ihr folgt ein abschließendes Kolloquium.

(2) Die Teilnahme an weiteren von der Universität angebotenen Lehrmodulen laut Modulhandbuch über den in Absatz 1 vorgegebenen Rahmen hinaus ist möglich und wird empfohlen. Derartige Prüfungsleistungen können auf Antrag im Diploma-Supplement aufgelistet werden, sofern sie in einem der Modulhandbücher eines Studiengangs der Universität zu Lübeck geführt sind.

(3) Die Lehrmodule der einzelnen Bereiche und die Wahlmöglichkeiten sind im Anhang aufgeführt und im Modulhandbuch detailliert beschrieben. Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die bereits im vorangegangenen Bachelorstudium curricular vorgesehen sind, und erfolgreich absolviert wurden, sind von einer Wahl im Masterstudiengang ausgeschlossen.

(4) Für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung für den Abschluss der Module. Es gelten dazu die Anforderungen des PsychThG und der PsychThApprO. Näheres regelt die jeweilige Modulbeschreibung.

(5) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrmodule des Wahlpflichtbereichs können jedoch auf Englisch durchgeführt werden, wobei den Studierenden in diesem Fall die Option einer deutschsprachigen Prüfung einzuräumen ist, es sei denn, das Qualifikationsziel des Moduls zielt auf den Erwerb von Kenntnissen in englischer Sprache ab.

§ 6

Berufspraktische Einsätze

(1) Absolventinnen und Absolventen absolvieren entsprechend § 16 der PsychThApprO mindestens folgende Berufspraktische Einsätze:

- a) ein forschungsorientiertes Praktikum – Psychotherapieforschung nach § 17 PsychThApprO und
- b) die berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie nach § 18 PsychThApprO

(2) Das forschungsorientierte Praktikum - Psychotherapieforschung dient dem Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen in der Erforschung von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Krankheiten sowie deren Grundlagen und deren psychotherapeutischer Behandlung. Das forschungsorientierte Praktikum - Psychotherapieforschung findet in Forschungseinrichtungen der Universität statt und wird unter Anleitung in Kleingruppen durchgeführt. Zusätzlich nehmen die Studierenden aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teil und erhalten die Befähigung, solche Untersuchungen zu leiten. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(3) Die berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie dient der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der Psychotherapeutischen Versorgung. Absolventinnen und Absolventen werden während der berufsqualifizierenden Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie dazu befähigt, die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie erworben haben, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen. Hierzu werden sie unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten beteiligt. Näheres regelt das Modulhandbuch. Die berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie wird durchgeführt von der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie sowie der Klinik für Neurologie oder von entsprechend vertraglich gebundenen Praxispartnern.

(4) Die Praktika werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen durch die im Modulhandbuch benannten Personen wissenschaftlich und praktisch betreut. Prüferinnen und Prüfer sind die im Modulhandbuch benannten Personen.

§ 7

Masterprüfung und Prüfungsvorleistungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen für die einzelnen Lehrmodule und der Masterarbeit mit einem abschließenden Kolloquium. Für Module der Kategorie A und B gemäß Anlage ist eine Prüfungsleistung gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 13 ff. PVO zu erbringen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist gemäß § 11 Absatz 8 PVO gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt gemäß § 11 PVO grundsätzlich mit der Einschreibung zum Masterstudiengang Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie. Für die Zulassung zu einer Fachprüfung können gemäß § 11 Absatz 2 PVO Prüfungsvorleistungen definiert werden, die im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Moduls aufzuführen sind. Prüfungsvorleistungen sind vor dem Zeitpunkt der Prüfung abzuschließen und nachzuweisen und gehen nicht in die Modulnote ein.

§ 8

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 PVO erfüllt, sich mindestens im 3. Fachsemester befindet und Leistungszertifikate des Studiengangs im Umfang von mindestens 64 Kreditpunkten entsprechend § 6 Absatz 1 vorweist.

(2) Weiter müssen folgende Module erfolgreich absolviert worden sein:

- a) Alle Module der ersten beiden Fachsemester
- b) Klinische Neuropsychologie

**Anhang 1 zur Studiengangsordnung für den
Masterstudiengang Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie
der Universität zu Lübeck**

Die Modulkataloge

1. Vorbemerkung

In den folgenden Tabellen werden die Lehrmodule (LM) aufgelistet, für die Leistungszertifikate (LZF) zum Bestehen der Masterprüfung erworben werden müssen, unterteilt in die verschiedenen Studienbereiche. Für jedes Lehrmodul ist der Umfang der durchschnittlichen Präsenzstunden pro Woche (SWS), die Art – Vorlesung (V), Übung (Ü), Praktikum (P) oder Seminar (S) – die Anzahl der Kreditpunkte (KP) entsprechend dem European Credit Transfer System und der Typ des Leistungszertifikats – Kategorie A oder B – angegeben. Weitere Details wie Lernziele und Inhalte, die zu erbringenden Studienleistungen oder Art der Prüfung werden im Modulhandbuch (MHB) beschrieben.

2. Allgemeine Hinweise und Regeln bei der Wahl von Lehrmodulen

Die Studierenden können unter Beachtung der prüfungsrechtlichen Vorgaben Lehrmodule in den Wahlpflichtbereichen frei wählen. Dabei sind die folgenden Regeln zu beachten:

- Lehrmodule können nicht mehrfach angerechnet werden.
- Lehrmodule, die bereits im Prüfungszeugnis oder Diploma-Supplement des qualifizierenden Bachelorstudiengangs aufgeführt sind, können nicht gewählt werden.
- Weitere Lehrmodule oder Modulkombinationen können auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- Von den Wahlpflichtveranstaltungen wird in jedem Studienjahr nur eine beschränkte Anzahl von Lehrmodule und auch nur bei hinreichender Nachfrage realisiert.

3. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Methodenkompetenzen

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Methodenkompetenzen	SWS	KP	Typ LZF
PY4101-KP05	Fortgeschrittene (statistische) Methoden der Analyse von multivariaten Daten	2V+2S	5	A
PY4201-KP05	Fortgeschrittene Methodenlehre 2	2V+2S	5	A
PY4104-KP07	Vertiefung Psychologische Diagnostik und Begutachtung	2V+2S	7	A
	Summe		17	

4. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Anwendungskompetenzen in klinischer und neuropsychologischer Psychologie und Psychotherapie

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Anwendungskompetenzen in klinischer und neuropsychologischer Psychologie und Psychotherapie	SWS	KP	Typ LZF
PY4102-KP07	Angewandte Psychotherapie inkl. Dokumentation und Evaluation psychotherapeutischer Behandlungen	2V+2S	7	A
PY4103-KP11	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	4V+4S	11	A
PY4700-KP05	Klinische Neuropsychologie	2V+2S+1P	5	A
	Summe		23	

5. Pflicht-Lehrmodule Bereich Berufspraktische Tätigkeiten

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Berufspraktische Tätigkeiten	SWS	KP	Typ LZF
PY4202-KP15	Berufsqualifizierende Tätigkeit 2 - Vertiefte Praxis der Psychotherapie	10Ü	15	A
PY4205-KP05	Forschungsorientiertes Praktikum - Psychotherapieforschung	2Ü+6P	5	B
PY5301-KP20	Berufsqualifizierende Tätigkeit 3 - Angewandte Praxis der Psychotherapie	38P+1S+1Ü	20	B
PY5305-KP02	Selbstreflexion	2S	2	B
	Summe		42	

6. Wissenschaftliche Vertiefung / Wahlpflichtbereich fachspezifisch

Modulnr.	Wahlpflicht-Lehrmodule aus folgendem Katalog in einem Umfang von 8 KP insgesamt	SWS	KP	Typ LZF
PY4012-KP04	Fortgeschrittene Nonparametrische Verfahren	2S	4	B
PY4510-KP04	Gesundes und pathologisches Altern	2V+2S	4	A
PY4243-KP04	Psychoneuroimmunologie	2S	4	A

PY4310-KP04	Modelle des Lernens und Entscheidens	2S	4	A
PY4311-KP04	Schlaf	2S	4	A
PY4312-KP04	Soziale Kognition	2S	4	A
PY4522-KP04	Konzepte der Positiven Psychologie	2S	4	A
PY4241-KP04	Translationale Perspektive (Tier-Mensch) auf Hormone und Verhalten	2S	4	A
PY4896-KP04	Vertiefung qualitativer Forschungsmethoden	2S	4	B
PY4701-KP04	Biologische und klinische Grundlagen neuropsychologischer Störungen	2S	4	B
	Summe		8	

Neben den Modulen im obigen Katalog kann der Prüfungsausschuss weitere Module bestimmen, die für den fachspezifischen Wahlpflichtbereich gewählt werden können, soweit in diesen Veranstaltungen noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

7. Abschlussarbeit

Modulnr.	Abschlussarbeit Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie	KP
PY5500-KP30	Masterarbeit	30

**Anhang 2 zur Studiengangsordnung für den
Masterstudiengang Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie
der Universität zu Lübeck**

Die folgende Tabelle beschreibt den empfohlenen Studienverlauf:

1. Semester (30 KP)	2. Semester (29 KP)	3. Semester (31 KP)	4. Semester (30 KP)
PY4101-KP05 Fortgeschrittene (statistische) Methoden der Analyse von Multivariaten Daten 5KP (2V+2S)	PY4201-KP05 Fortgeschrittene Methodenlehre 2 5 KP (2V+2S)	PY4700-KP05 Klinische Neuropsychologie 5 KP (2V+2S+1P)	
PY4102-KP07 Angewandte Psychotherapie inkl. Dokumentation und Evaluation psychotherap. Behandlungen 7 KP (2V+2S)	PY4202-KP15 Berufsqualifizierende Tätigkeit 2 - Vertiefte Praxis der Psychotherapie 15 KP (10Ü)	PY5301-KP20 Berufsqualifizierende Tätigkeit 3 - Angewandte Praxis der Psychotherapie 20 KP (38P+1S+1Ü)	PY5500-KP30
PY4103-KP11 Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie 11 KP (4V+4S)			Masterarbeit inklusive Kolloquium
PY4104-KP07 Vertiefung im Bereich der Psychologischen Diagnostik und Begutachtung 7KP (2V+2S)	PY4205-KP05 Forschungsorientiertes Praktikum - Psychotherapieforschung 5 KP (2Ü+6P)	PY5305-KP02 Selbstreflexion (2S)	30 KP
	Wissenschaftliche Vertiefung Psychologie Wahlpflicht 4 KP	Wissenschaftliche Vertiefung Psychologie Wahlpflicht 4 KP	
4-5 Prüfungen	3-4 Prüfungen	2-3 Prüfungen	1 Prüfung

Semesterwochenstunden:	Vorlesung / Übung / Praktikum / Seminar	KP: Kreditpunkte / ECTS-Punkte
Anwendungskompetenzen	Methodische Kompetenzen	Berufspraktische Tätigkeit
Wahlpflicht fachspezifisch =	Wissenschaftliche Vertiefung	Masterarbeit